Satzung

Stand: 12.03.2019

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck; Zweckverwirklichung	2
§ 3 Gemeinnützigkeit; Mittelverwendung; Auflös	ung3
§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Austritt von Mitgliedern	4
§ 8 Ausschluss von Mitgliedern	4
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Interne Regelungen	7
§ 13 Satzungsänderungen; Besondere Beschlüs	se7
§ 14 Mitgliedschaft in einem Dachverband	7
§ 15 Ermächtigung des Vorstands zur Registera	nmeldung7

Vorbemerkung: Wenn im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Ausführungen selbstverständlich sowohl auf männliche als auch auf weibliche Personen.

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen "Weitblick München" (im Folgenden: "Verein") und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ²Er trägt dann den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck; Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt
 - 1. die Förderung der Jugendhilfe,
 - 2. die Förderung der Volksbildung,
 - 3. die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens,
 - 4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 1 wird verwirklicht durch die Vermittlung von Bildungspatenschaften zur Förderung bedürftiger Kinder und Jugendlicher, beispielsweise durch den Besuch kultureller Veranstaltungen bzw. Einrichtungen wie Museen, Theater oder Zoos.
- (3) Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 2 wird verwirklicht durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Themen, wie insbesondere Podiumsdiskussionen oder Besichtigungen kulturell oder historisch bedeutender Stätten.
- (4) ¹Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 3 wird verwirklicht durch
 - 1. die Vermittlung und Förderung von Aufenthalten von Studenten oder jungen Erwachsenen in Entwicklungs- und Schwellenländern, bei denen diese beispielsweise in den unterstützten Projekten mitarbeiten,
 - 2. die Vergabe von Stipendien an Personen aus Entwicklungs- und Schwellenländern, um diesen einen Aufenthalt in Deutschland zu Studien- oder Praktikumszwecken durch finanzielle Förderung zu ermöglichen.
 - ²Hierdurch soll jeweils eine Begegnung der Angehörigen verschiedener Kulturkreise ermöglicht werden, die zum gegenseitigen Kennen- und Verstehenlernen beitragen soll.
- (5) Der Satzungszweck nach Abs. 1 Nr. 4 wird verwirklicht durch
 - 1. den Bau von Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Entwicklungsländern,
 - 2. die Vergabe von Mikrokrediten an bedürftige Personen in Entwicklungsländern zum Aufbau einer eigenen Existenz, wobei die Gelder jeweils zweckgebunden für ein bestimmtes Projekt zum Existenzaufbau vergeben werden und dem Verein anschließend ohne Zinsen und nach eventuellen Zahlungsausfällen wieder zufließen.
 - 3. die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungsländern.
- (6) Der Verein kann zudem Mittel teilweise, zweck- und projektgebunden im Sinne von § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung weiterleiten an steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die
 - 1. die empfangenen Mittel steuerbegünstigten Zwecken zuführen und
 - 2. dem deutschen Steuerrecht unterliegen oder im Bereich der Europäischen Union ansässig sind und es möglich ist, zu überprüfen, dass deutsche

gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Geldern erfüllt werden.

(7) ¹Der Verein ist überparteilich und politisch sowie konfessionell unabhängig. ²Er kann sich nach Maßgabe des § 14 einem Dachverband anschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit; Mittelverwendung; Auflösung

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) ¹Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 100 Prozent an den Verein Bundesverband Weitblick e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. ²Sollte im maßgeblichen Zeitpunkt die genannte Körperschaft nicht als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungsländern.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Mitglieder können ordentliche, außerordentliche oder Fördermitglieder sein.
- (3) Ordentliches Mitglied ist, wer an einer deutschen Hochschule als Student eingeschrieben ist.
- (4) Außerordentliches Mitglied ist ein Mitglied, wenn es weder die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt noch Fördermitglied ist.
- (5) ¹Fördermitglied ist, wer diese Art der Mitgliedschaft ausdrücklich wählt.
 ²Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht. ³Die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft können in der Vereinsordnung geregelt werden.
- (6) ¹Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch
 - a. entweder einen schriftlichen Antrag oder einen Antrag über das Online-Beitrittsformular sowie
 - b. durch die Entrichtung des in § 5 geregelten monatlichen Beitrags.

²Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands. ³Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. ⁴Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. ⁵ Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. ⁶Der betroffenen Person bleibt die Überprüfung der

Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁷Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod.
 - b. Austritt (§ 7),
 - c. Ausschluss (§ 8).
- (2) Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen.

§ 7 Austritt von Mitgliedern

¹Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. ²Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Die Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 1 trifft der Vorstand. ²In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Entscheidung.
- (3) ¹Nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des
- (4) Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. ²Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. ³Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. ⁴Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁵Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (5) Ein Mitglied das mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags (§ 5) im Verzug gemäß Absatz 5 ist, kann ausgeschlossen werden.
- (6) ¹Verzug im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit seines Mitgliedsbeitrags diesen nicht geleistet hat und daraufhin das Mitglied zweimal per Versenden einer E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert wurde, wobei zwischen dem Versenden der E-Mails mindestens eine Woche liegen muss. ²Hat das Mitglied dem Verein keine funktionierende E-Mail-Adresse mitgeteilt, steht dies dem Ausschluss nicht entgegen.

(7) Nach Absatz 4 und 5 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands nicht die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ²Diese wird bis spätestens Ende des ersten Quartals des jeweiligen Jahres durchgeführt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und von 30% der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.
- (3) ¹Die Mitglieder sind vom Vorstand per E-Mail und einem Aufruf auf der Internetseite des Vereins einzuladen. ²Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. ³Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. ⁴Eine schriftliche Einladung kann auf Wunsch auf dem Postweg zugestellt werden.
- (4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % oder 15 der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (7) Die Leitung der Versammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden oder einer von ihm zu bestimmenden Person.
- (8) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn für die Dauer der Versammlung einen Protokollanten, der Wahlen und Beschlüsse protokolliert. ²Das Protokoll wird von diesem und dem Versammlungsleiter unterschrieben.
- (9) ¹Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins zu erstatten sowie über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen. ²Es findet eine Abstimmung über die Entlastung des Vorstands statt.

§ 11 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus fünf Personen. ²Der Vorstand setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden und dem Kassenwart, sowie den restlichen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (2) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein grundsätzlich jeweils allein nach außen. ³Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis dadurch beschränkt, dass für diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 2.000 Euro oder mehr verpflichten, die gemeinsame Vertretung durch mindestens zwei

- Vorstandsmitglieder erforderlich ist. ⁴Das Gleiche gilt für den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von zwei oder mehr Jahren.
- (3) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Gewählt wird jeweils im Hinblick auf einen einzelnen der unter Absatz 1 Satz 2 genannten Posten. ³Zu Anfang der Wahlen findet eine offene Abstimmung darüber statt, ob die Wahlen geheim stattfinden sollen. ⁴Die Entscheidung für eine geheime Wahl bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Findet eine geheime Wahl mit Stimmzetteln statt, kann der Versammlungsleiter nach seinem Ermessen zur Beschleunigung des Wahlvorgangs bestimmen, dass jeder der Abstimmenden nur einen Wahlzettel gebraucht, auf dem er sämtliche seiner einzelnen Stimmen bzw. Enthaltungen für die einzelnen zu besetzenden Posten vermerkt. ⁶Auf einen bestimmten Posten gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält, ansonsten sofern mehrere Kandidaten für den Posten zur Wahl stehen im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ¹Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁶Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (4) ¹Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. ³Eine anschließende Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grundes eines Amtes entheben.
- (6) ¹Unterbleibt die rechtzeitige Wahl des Nachfolgers eines Mitglieds des Vorstands, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl des Nachfolgers. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Rücktretenden entlasten kann und ein Ersatzmitglied wählt. ³Bis zur außerordentlichen Generalversammlung führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Rücktretenden weiter.
- (7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Auf jedes anwesende Vorstandsmitglied kann die Stimme eines abwesenden Vorstandsmitglieds schriftlich oder elektronisch übertragen werden. ³In diesem Fall zählt das abwesende Vorstandsmitglied auch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. ⁴Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen.
- (8) ¹Der Vorstand entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. ²Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden die Mehrheit der Stimmen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Näheres zur Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand kann durch die Vereinsordnung geregelt werden.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (11) Die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 12 Interne Regelungen

Weitere interne Regelungen können in einer Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 13 Satzungsänderungen; Besondere Beschlüsse

- (1) ¹Änderungen der Satzung bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) ¹Änderungen der Regelungswerke im Sinne des § 12 bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (3) ¹Bevor ein Mikrokredit im Sinne von § 2 Abs. 5 Nr. 2 vergeben wird, findet eine Abstimmung der Mitglieder statt. ²Die Vergabe des Mikrokredits bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 14 Mitgliedschaft in einem Dachverband

Der Verein kann einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-Vereine dient.

§ 15 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein "Weitblick München" in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Vereinsordnung

§ 1	Begriff	. 8
§ 2	Beratungsgremium	. 8
§ 3	Entscheidungen des Vorstands über bestimmte Maßnahmer	18
§ 4	Beiträge	. 9

§ 1 Begriff

¹Diese Vereinsordnung regelt gemäß § 12 der Satzung interne Angelegenheiten von Weitblick München e.V. (im Folgenden: "Verein"). ²Sie regelt

- 1. auf Grundlage des § 11 Absatz 9 der Satzung Näheres zur Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand,
- 2. auf Grundlage des § 5 Satz 2 der Satzung Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen.

§ 2 Beratungsgremium

- (1) Der Vorstand kann ein Gremium schaffen, welches beratend tätig ist und Empfehlungen für zu treffende Entscheidungen gibt.
- (2) ¹Das Gremium soll sich aus Vertretern der einzelnen aktiven Organisationsgruppen des Vereins zusammensetzen. ²Die Mitglieder des Gremiums bestimmt der Vorstand.

§ 3 Entscheidungen des Vorstands über bestimmte Maßnahmen

- (1) Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands nach Maßgabe dieses Paragraphen begrenzt.
- (2) Entscheidungen über folgende genannten Maßnahmen kann der Vorstand nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fällen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen:
 - 1. Die Vornahme von Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt 2.000 Euro oder mehr verpflichten.
 - 2. ¹Die Einleitung von Projekten mit einem Gesamtvolumen von 2.000 Euro oder mehr. ²Das Gesamtvolumen bestimmt sich nach der Summe der Verbindlichkeiten, die für den Verein im Rahmen des Projekts voraussichtlich entstehen.
 - 3. Der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr.
 - 4. Die Beauftragung bzw. Ermächtigung von Personen zur Vornahme einer der in Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

§ 4 Beiträge

¹Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens zwei Euro. ²Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig im Folgemonat der Einreichung der Beitrittserklärung fällig.